

Stand, 11. Juli 2012

---

# Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten zur Durchführung von Ordnungswidrig- keitenverfahren nach dem und auf Grundlage des Rundfunkstaats- vertrags

Die Landesmedienanstalten

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Bremische Landesmedienanstalt (brema)

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien  
(LPR Hessen)

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz  
(LMK)

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien  
(SLM)

Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

legen zur Durchführung von Verfahren für die Verfolgung und  
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rundfunk-  
staatsvertrag die nachfolgenden Regeln fest. Die Durchführung von  
Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Staatsvertrag über den  
Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und  
Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) richtet sich nach  
einer gesonderten Regelung.

Mitglieder:

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) • Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) • Medienanstalt  
Berlin-Brandenburg (mabb) • Bremische Landesmedienanstalt (brema) • Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) •  
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) • Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) •  
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) • Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) • Landeszentrale für Medien  
und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) • Landesmedienanstalt Saarland (LMS) • Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (SLM) • Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) • Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)



---

## **1. Zuständigkeit**

### **1.1. Sachliche Zuständigkeit**

§ 49 Abs. 3 RStV enthält die sachliche Zuständigkeitsbestimmung i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Sachlich zuständige Bußgeldbehörde ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung erteilt oder beantragt wurde, soweit nicht nach Landesrecht für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 23 bis 28 und Satz 2 Nr. 13 bis 29 eine andere Behörde als zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt ist.

### **1.2. Örtliche Zuständigkeit**

Falls mehrere Landesmedienanstalten sachlich zuständig sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 37 OWiG.

### **1.3. Zuständigkeit mehrerer Landesmedienanstalten**

Mehrere sachlich- und örtlich zuständige Landesmedienanstalten können – wenn dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint – Zuständigkeitsvereinbarungen treffen (§ 39 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 OWiG), wie es z. B. in § 10 Zugangs- und Plattformsatzung geschehen ist.

### **1.4. Zuständigkeit nach mehrfacher Verfahrenseinleitung**

Soweit ein Verfahren nach § 49 RStV in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Landesmedienanstalten über die Frage ab, welche von ihnen das Verfahren fortführt (§ 49 Abs. 3 Satz 3 RStV).

---

## **2. Einleitung des Verfahrens**

### **2.1.**

Wird eine Landesmedienanstalt auf Umstände aufmerksam, die einen Anfangsverdacht begründen können (z.B. durch Presseveröffentlichungen oder Hinweise Dritter), soll sie die nach Nr. 1.1 vorrangig zuständige Landesmedienanstalt hierüber unterrichten.



## **2.2.**

Bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdacht es leitet die nach Nr. 1 zuständige Landesmedienanstalt die Ermittlungen ein. Darüber sind die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten.

## **2.3.**

Die Landesmedienanstalten, die nicht zuständige Landesmedienanstalt nach Nr. 1 sind, können gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen, dass ein bundesweit verbreitetes Programm gegen mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 49 RStV bedrohten Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verstößt.

## **2.4.**

Nach § 41 Abs. 1 OWiG hat die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist. In Zweifelsfällen ist von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auszugehen. Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft lebt die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens dann wieder auf, wenn die Staatsanwaltschaft die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückgibt (§ 41 Abs. 2 OWiG), sich entschließt, die Tat nicht als Straftat zu verfolgen (§ 44 OWiG) oder wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Abs. 2 OWiG).

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach §§ 153, 170 Abs. 2 StPO ein, kann das Ordnungswidrigkeitenverfahren dann fortgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Einstellung auf die Straftat beschränkt (§ 43 OWiG), im Falle eines Freispruchs verdrängt § 84 den § 21 Abs. 2 OWiG.

---

## **3. 3. Beweismittel**

### **3.1.**

Gemäß § 46 Abs. 1 und 2 OWiG hat die Landesmedienanstalt im Bußgeldverfahren grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.



### **3.2.**

Zeugen sind zum Erscheinen verpflichtet. Bei weit entfernt wohnenden Zeugen kann, sofern ein Erscheinen nicht zugemutet werden kann oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, eine Vernehmung schriftlich oder im Wege der Amtshilfe, z.B. durch die örtliche Landesmedienanstalt erfolgen.

### **3.3.**

Tonaufzeichnungen und Bild-Ton-Aufzeichnungen wie z. B. Tonband- und Videoaufnahmen sowie Aufnahmen auf CD und DVD sind als Gegenstand des Augenscheinbeweises geeignet. Die übrigen Landesmedienanstalten stellen der zuständigen Landesmedienanstalt Aufzeichnungen, z.B. von Programmverstößen, zur Verfügung. Im Übrigen sind vom Veranstalter die im Rahmen der Aufzeichnungspflicht hergestellten Aufzeichnungen anzufordern.

### **3.4.**

Soweit erforderlich, soll die Landesmedienanstalt zur Sicherung der Beweismittel von den Zwangsmitteln nach Maßgabe der Strafprozessordnung (Ordnungsmittel, Beschlagnahme) Gebrauch machen.

---

## **4. Anhörung**

### **4.1.**

Sofern die Ermittlungen dadurch nicht gefährdet werden, soll der Betroffene möglichst frühzeitig angehört werden.

### **4.2.**

Die Anhörung erfolgt schriftlich. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist (§ 47 Abs. 1 OWiG), welche Bußgeldvorschriften in Betracht kommen (§ 163a Abs. 3 Satz 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 und 2 OWiG) und welche Bußgeldhöhe möglich ist. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, wobei er darauf hinzuweisen ist, dass es ihm nach dem Gesetz frei steht, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 55 OWiG). Er ist ferner darauf hinzuweisen, dass er jedenfalls – auch wenn er die Ordnungswidrigkeit



nicht begangen hat – verpflichtet ist, die Fragen zu seiner Person vollständig und richtig zu beantworten und die Verletzung dieser Pflicht mit Geldbuße bedroht ist (§ 111 OWiG).

Da für die Bestimmung der Geldbuße auch der wirtschaftliche Vorteil, den er aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, heranzuziehen ist, ist er zudem darauf hinzuweisen, dass es hilfreich wäre, wenn er zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie dazu, ob und in welcher Weise er wirtschaftliche Vorteile aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, Angaben zu machen, da diese Angaben zur Bemessung des Bußgelds grundsätzlich von Bedeutung sind und die Landesmedienanstalt andernfalls zu einer Schätzung befugt ist.

Schließlich ist er darauf hinzuweisen, dass – sofern er sich nicht zu den Beschuldigungen äußert – ohne weitere Anhörung ein Bußgeldbescheid gegen ihn erlassen werden kann, was mit ihm betreffenden Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden ist, welche 5 % der festgesetzten Geldbuße, mindestens aber 20,00 € betragen. Letztlich ist hinsichtlich der Einreichung seiner schriftlichen Stellungnahme die Postadresse sowie eine angemessene Frist, die in der Regel ca. 3 Wochen betragen sollte, anzugeben und ein Anhörungsbogen beizufügen.

#### **4.3.**

Dem Betroffenen wird Akteneinsicht gewährt, wenn dadurch das Verfahren nicht unangemessen verzögert wird und schutzwürdige Belange Dritter oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen. Die Akteneinsicht kann dazu auf einzelne Aktenteile beschränkt werden.

#### **4.4.**

Grundsätzlich ist Akteneinsicht nur in den Diensträumen der Landesmedienanstalten zu gewähren. Behörden und Gerichten werden Akten übersandt. Insbesondere nicht ortsansässigen Verteidigern kann gegen Kostenerstattung eine Aktenkopie zugesandt werden.



---

## 5. Einleitung des Bußgeldverfahren gegen juristische Personen

Täter einer Ordnungswidrigkeit können nur natürliche Personen, nicht etwa Firmen, Unternehmen oder Betriebe sein. Das Bußgeldverfahren ist daher grundsätzlich gegen den Inhaber der Einzelfirma bzw. die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung (Verband) oder die in ihrem Auftrag handelnden Personen (§ 9 OWiG) einzuleiten.

Gegen eine juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung als solche kann eine Geldbuße (§ 30 OWiG) oder der Verfall eines Geldbetrages (§ 29a OWiG) als Nebenfolge der Ordnungswidrigkeit, die durch einen gesetzlichen Vertreter oder rechtsgeschäftlich Beauftragten im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 OWiG begangen wurde, festgesetzt werden. Die juristische Person oder Personenvereinigung ist dann als Nebenbeteiligte am Bußgeldverfahren zu beteiligen und erhält als Verfahrensbeteiligte ab Erlass der Bußgeldentscheidung die Befugnisse eines Betroffenen (§ 87, § 88 Abs. 1 OWiG, § 444 StPO). Die Nebenbeteiligung einer Einzelfirma ist weder möglich noch notwendig, da sie nur den Namen des Kaufmanns (§ 17 Abs. 1 HGB) darstellt und mit dem Inhaber personengleich ist. Gegen diesen ist das Bußgeldverfahren daher ausschließlich einzuleiten.

Falls gegen den unmittelbar Handelnden kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird, besteht die Möglichkeit der selbständigen Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 Abs. 4 OWiG mit dem Ziel der alleinigen bußgeldrechtlichen Haftung nebenbeteiligter juristischer Personen oder Personenvereinigungen für betriebsbezogene Ordnungswidrigkeiten ihrer Organe. Im Rahmen der Anhörung im selbständigen Bußgeldverfahren muss allerdings die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes durch eine natürliche Person festgestellt werden.

Soll mit dem selbständigen Bußgeldbescheid im Wesentlichen ein der juristischen Person oder Personenvereinigung zugeflossener wirtschaftlicher Vorteil abgeschöpft werden (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG), so kann alternativ ein selbständiger Verfallbescheid (§ 29a, § 87 Abs. 6 OWiG) sinnvoller sein. Der Verfall kann auch bei Ord-



nungswidrigkeiten nachgeordneter Mitarbeiter in Betracht kommen, die nicht zum Kreis der in § 30 Abs. 1 OWiG Genannten gehören (§ 29a Abs. 2 OWiG).

---

## **6. Einstellung des Verfahrens**

Vor einer Einstellung des Verfahrens soll den übrigen Landesmedienanstalten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Widerspricht eine zuständige Landesmedienanstalt der Einstellung, sorgt die das Verfahren führende Landesmedienanstalt im Benehmen mit den anderen zuständigen Landesmedienanstalten für die Übertragung des Verfahrens.

---

## **7. Einzelne Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände**

Soweit in Bezug auf Ordnungswidrigkeitentatbestände normkonkretisierende Bestimmungen getroffen worden sind, z. B. in der WerbeRL/FERNSEHEN, der WerbeRL/HÖRFUNK, der Gewinnspielsatzung oder der Zugangs- und Plattformsatzung, sind diese heranzuziehen.

---

## **8. Bußgeldkatalog**

### **8.1.**

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Festsetzung der Bußgeldhöhe wird in den Anlagen zu diesen Richtlinien ein Regelsatz für vorsätzliche Zuwiderhandlung festgesetzt. Wird das Bußgeldverfahren nicht gegen den Veranstalter, Anbieter von Telemedien oder Kabelnetzbetreiber, sondern die Person des Handelnden durchgeführt (§ 9 OWiG), so ist auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse abzustellen. Für Geschäftsführer kann ein Zehntel des Regelsatzes als Orientierung dienen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Eine Erhöhung erfolgt insbesondere bei wiederholtem Verstoß des



Betroffenen gegen eine Regelung des Rundfunkstaatsvertrages oder der Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten.

## **8.2.**

Weicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bußgeldpflichtigen um mehr als 50 v.H. von der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit aller Anbieter bundesweiter Vollprogramme ab, ist der Ausgangsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Grundlage der Bewertung sind die bekannten Werbeumsätze.

## **8.3.**

Erlangt der Betroffene aus seiner rechtswidrigen Tat einen wirtschaftlichen Vorteil, so ist der nach Nr. 8.1 und 8.2 ermittelte Betrag um diesen Vorteil zu erhöhen. Der maximale Bußgeldrahmen des § 49 Abs. 2 RStV – bzw. bei Fahrlässigkeitstaten der durch § 17 Abs. 2 OWiG halbierte Bußgeldrahmen – kann hierbei überschritten werden (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).





Stand, 11. Juli 2012

---

# Anlage zu den Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem RStV

---

## Bußgeldkatalog

---

Vorschrift	Tatbestand	Rahmenbetrag
49 Abs. 1 RStV		
S. 1 Nr. 1	Großereignisse entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausgestrahlt,	250.000 – 400.000 €
S. 1 Nr. 2	entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,	2.000 – 50.000 €
S. 1 Nr. 3	entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,	500 – 25.000 €
S. 1 Nr. 4	entgegen § 7 Abs. 4 eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,	500 – 25.000 €
S. 1 Nr. 5	entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,	500 – 25.000 €

---



S. 1 Nr. 6	entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in Sendungen einfügt,	2.000 – 25.000 €
S. 1 Nr. 7	entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,	2.000 – 50.000 €
S. 1 Nr. 8	entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach § 44 zulässig ist,	2.000 – 50.000 €
S. 1 Nr. 9	entgegen § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,	500 – 25.000 €
S. 1 Nr. 10	entgegen § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,	2.000 – 25.000 €
S. 1 Nr. 11	entgegen § 7a Abs. 1 Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,	2.000 – 50.000 €
S. 1 Nr. 12	entgegen den in § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,	10.000 – 25.000 €
S. 1 Nr. 13	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht zu Beginn oder am Ende der Sponsorensendung auf den Sponsor hinweist,	500 – 20.000 €
S. 1 Nr. 14	unzulässig gesponserte Sendungen (§ 8 Abs. 3 bis 6) ausstrahlt,	2.000 – 50.000 €
S. 1 Nr. 15	entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Informationspflicht nicht nachkommt,	1.000 – 3.000 €
S. 1 Nr. 16	entgegen § 9b Abs. 2 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,	1.000 – 3.000 €
S. 1 Nr. 17	entgegen § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,	20.000 – 500.000 €
S. 1 Nr. 18	entgegen § 20b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der	500 –



	zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt,	1.000 €
S. 1 Nr. 19	entgegen § 23 Abs. 2 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt,	2.000 – 25.000 €
S. 1 Nr. 20	entgegen § 34 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,	10.000 – 30.000 €
S. 1 Nr. 21	entgegen § 45 Abs. 1 die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,  je angefangener Minute	500 – 25.000 €
S. 1 Nr. 22	entgegen § 45 a Abs. 1 Satz 1 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben,  entgegen § 45 a Abs. 1 Satz 2 Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,  je angefangene 15 Minuten	500 – 25.000 €   500 – 25.000 €
S. 2 Nr. 1	entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt,	5.000 – 25.000 €
S. 2 Nr. 2	entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,	500 – 25.000 €
S. 2 Nr. 3	entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgerecht erstellt	10.000 –



	und bekannt macht,	30.000 €
S. 2 Nr. 4	entgegen § 29 Satz 1 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,	5.000 – 25.000 €
S. 2 Nr. 5	einer Satzung nach § 46 Satz 1 i. V. m. § 8a zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	
<b>Gewinnspielsatzung</b>		
	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 GWS entgegen § 8a Abs. 1 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrags ein Gewinnspiel / eine Gewinnspielsendung anbietet, für das/ die insgesamt ein Entgelt von mehr als 50 Cent erhoben wird,	25.000 – 100.000 €
	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 GWS entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht für die von ihm veranstalteten Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen verbindliche allgemeine Teilnahmebedingungen aufstellt oder diese nicht veröffentlicht,	500 – 20.000 €
	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 GWS bei einem technischen Auswahlverfahren entgegen § 5 Abs. 2 eine technische Protokollierung des Ablaufs des Auswahlmechanismus nicht sicherstellt bzw. das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen nicht protokolliert,	500 – 20.000 €
	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 GWS entgegen § 6 Abs. 1 falsche, irreführende oder widersprüchliche Angaben macht,	10.000 – 25.000 €
	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 GWS entgegen § 7 Eingriffe in ein laufendes Gewinnspiel oder eine laufende Gewinnspielsendung vornimmt,	10.000 – 25.000 €



	§ 13 Abs. 1 Nr. 7 GWS entgegen § 8 Nutzer nicht vor übermäßiger Teilnahme schützt,	1.000 – 10.000 €
	§ 13 Abs. 1 Nr. 8 GWS bei Durchführung und Gestaltung des Spiels gegen die Vorgaben des § 9 Abs. 5 und 6 verstößt,	1.000 – 10.000 €
	bei Durchführung und Gestaltung des Spiels gegen die Vorgaben des § 9 Abs. 7 und 8 verstößt,	1.000 – 10.000 €
	und bei Durchführung und Gestaltung des Spiels gegen die Vorgaben des § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 verstößt,	500 – 20.000 €
	§ 13 Abs. 1 Nr. 9 GWS entgegen § 10 Abs. 3 in den Teilnahmebedingungen nicht auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gem. § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gem. § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vorkühl- bzw. Vorschaltfaktor) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns hinweist,	500 – 20.000 €
	§ 13 Abs. 1 Nr. 10 GWS seine Informationspflichten entgegen § 11 Abs. 1 bis 6 nicht erfüllt,	2.000 – 25.000 €
	§ 13 Abs. 1 Nr. 11 GWS entgegen § 12 seinen Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachkommt,	2.000 – 25.000 €
S. 2 Nr. 6	entgegen § 51b Abs. 2 Satz 1 oder 3 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Plattformanbieter vorgenommen wurde,	500 – 20.000 €
S. 2 Nr. 7	entgegen § 52 Abs. 3 Satz 1 oder 2 den Betrieb einer Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren	20.000 –



	Telemedien nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,	100.000 €
S. 2 Nr. 8	entgegen § 52a Abs. 3 Satz 1 und 2 ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programm oder vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch ändert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Programmpakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet,	20.000 – 500.000€
S. 2 Nr. 9	entgegen § 52b Abs. 1 oder § 52b Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt,	20.000 – 500.000 €
	entgegen § 52b Abs. 4 Satz 3 oder Satz 6 die Belegung oder die Änderung der Belegung von Plattformen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,	500 – 20.000 €
S. 2 Nr. 10	entgegen § 52c Abs. 1 Satz 2 durch die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder durch sonstige technische Vorgaben zu § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte Anbieter von Rundfunk oder vergleichbarer Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer bei der Verbreitung ihrer Angebote unbelegt behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,	20.000 – 500.000 €
	entgegen § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwen-	500 – 20.000 €



	dungsprogramme oder die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt,	
	entgegen § 52c Abs. 2 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt	500 – 20.000 €
S. 2 Nr. 11	entgegen § 52d Satz 1 Anbieter von Programmen oder vergleichbaren Telemedien durch die Ausgestaltung der Entgelte oder Tarife unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,	20.000 – 500.000 €
	oder entgegen § 52d Satz 3 Entgelte oder Tarife für Angebote nach § 52b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig offenlegt,	500 – 20.000 €
S. 2 Nr. 12	entgegen § 52e Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalten auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,	500 – 20.000 €
S. 2 Nr. 13	entgegen § 55 Abs. 1 bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,	500 – 10.000 €
S. 2 Nr. 14	entgegen § 55 Abs. 2 bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,	1.000 – 15.000 €
S. 2 Nr. 15	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,	1.000 – 20.000 €
S. 2 Nr. 16	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotsteilen absetzt,	500 – 15.000 €



S. 2 Nr. 17	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,	500 – 15.000 €
S. 2 Nr. 18	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,	500 – 15.000 €
S. 2 Nr. 19	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet,	500 – 15.000 €
S. 2 Nr. 20	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,	1.000 – 20.000 €
S. 2 Nr. 21	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach den §§ 15 oder 44 zulässig ist,	1.000 – 20.000 €
S. 2 Nr. 22	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,	500 – 15.000 €
S. 2 Nr. 23	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,	1.000 – 25.000 €
S. 2 Nr. 24	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 in das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,	500 – 15.000 €
S. 2 Nr. 25	entgegen den in § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen in Bewegtbildangebote Werbung oder Teleshopping integriert,	500 – 15.000 €
S. 2 Nr. 26	entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 bei einem gesponserten Bewegtbildange-	500 – 15.000 €





---

	bot nicht auf den Sponsor hinweist,	
S. 2 Nr. 27	gemäß § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet,	500 – 15.000 €
S. 2 Nr. 28	entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 ein Angebot nicht sperrt,	20.000 – 500.000 €
S. 2 Nr. 29	entgegen § 59 Abs. 7 Satz 3 ein Angebot gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.	25.000 – 50.000 €

---